

# Artikel-Gesetz für mehr Sicherheit und mehr Datenschutz in Berlin<sup>1</sup>

## Artikel 1 Gesetz zur Änderung des ASOG

1. § 24a ASOG wird neu gefasst wie folgt<sup>2</sup>:

### § 24 a Datenerhebung an gefährdeten Objekten und gefährlichen Orten

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten durch die Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen erheben<sup>3</sup>:

1. zum Schutz gefährdeter Objekte, soweit tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass an oder in Objekten dieser Art Straftaten drohen, durch die Personen oder dieses Objekt gefährdet sind. Dazu zählen insbesondere Gebäude, Gelände oder Bauwerke von öffentlichem Interesse, Verkehrs- und Versorgungsanlagen oder -einrichtungen, öffentliche Verkehrsmittel und Amtsgebäude, sowie auch Religionsstätten, Denkmäler und Friedhöfe<sup>4</sup>,

---

<sup>1</sup> Das Gesetz weitet zunächst die Möglichkeiten der Polizei aus, Videoaufklärung einzusetzen. Es weist der Polizei Kompetenzen und Ressourcen zu, damit sie in einem begrenzten Umfang dauerhafte Videotechnik einsetzen kann. Diese Kompetenzerweiterung wird zu zusätzlichem Datenaufkommen führen. Dennoch verbessert dieses Gesetz auch den Datenschutz, weil es darauf angelegt ist, die Auswirkungen auf den Bürger zu begrenzen. Das beginnt bereits mit der Verlängerung der Speicherfristen, die es den Strafverfolgungsbehörden ermöglicht, erst andere Ermittlungsmethoden einzusetzen, ohne befürchten zu müssen, dass die Daten schnell verloren gehen. Noch entscheidender ist jedoch, dass das Gesetz die Entwicklung neuer intelligenter Auswertungen ermöglicht, die wie ein automatischer Filter die relevanten Daten identifizieren und nur diese einer weiteren Bearbeitung zuführen sollen. Das ist begrenzt schon heute möglich, wird sich aber über Forschung und Entwicklung noch deutlich verbessern lassen. Auf diese Weise werden Daten von unbeteiligten Passanten zwar technisch erhoben und gespeichert, aber sie werden ausgeblendet, so dass keine natürliche Person sie zu sehen bekommt. Die Daten werden auch keiner Person zugeordnet, so dass hinterher niemand weiß, dass diese unbeteiligten Passanten sich an dem betreffenden Ort aufgehalten haben. Auf diese Weise stärkt das Gesetz sowohl die Sicherheit als auch den Datenschutz in Berlin.

<sup>2</sup> Der neu gefasste § 24a dient der vorbeugenden Verhütung von Straftaten. Er begegnet somit allgemeinen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Bei einer konkreten Gefahr kann die Polizei gemäß der Generalklausel vorgehen und damit auch temporär Bild- und Tonaufzeichnung selbstverständlich nur im Rahmen der Verhältnismäßigkeit einsetzen.

<sup>3</sup> Jeder Einsatz ist am Maßstab der Verhältnismäßigkeit zu messen.

<sup>4</sup> Damit soll nicht nur das ungestörte Funktionieren in diesen Institutionen gesichert werden. Geschützt werden vielmehr auch alle sich dort aufhaltenden Personen, die Objekte selbst und die darin befindlichen Sachen. Insbesondere können auch Gebäude der Strafgerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaft und Justizvollzugsanstalten innen und in deren Umgebung mit permanenten Bildaufzeichnungen gesichert

2. an gefährlichen Orten, soweit tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dort Straftaten verabredet, vorbereitet oder verübt werden<sup>5</sup> oder
  3. an Orten, an denen sich gewöhnlich große Menschenansammlungen befinden, wie zum Beispiel bei musikalischen oder sportlichen Großveranstaltungen, Volksfesten, Straßenfesten, Weihnachtsmärkten oder an Orten von herausgehobenem touristischen Interesse, oder in deren Umfeld, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme einer bevorstehenden gemeingefährlichen Gewalttat rechtfertigen<sup>6</sup>.
- (2) Eine dauerhafte Erhebung von Daten nach Absatz 1 Nr. 2 soll insbesondere erfolgen, wenn es sich um belebte Orte oder um große Fahrradabstellplätze handelt.<sup>7</sup>

---

werden. Im Falle von Justizvollzugsanstalten sollen dadurch auch Einbringungen (z.B. Drogen, Waffen) etwa durch Überwürfe oder Drohnen, die illegale Kontaktaufnahme mit Gefangenen und Entweichungen verhindert und aufgeklärt werden.

<sup>5</sup> Die meisten Polizeigesetze verweisen auf die Orte, an denen auch Identitätsfeststellungen möglich sind. In Berlin wäre gemäß § 21 II ASOG damit Videoaufklärung auch möglich an Orten, an denen der Prostitution nachgegangen wird, oder an denen sich Personen treffen, die aufenthaltsrechtliche Straftaten begehen. Das wollten die Initiatoren vermeiden und gleichzeitig die Einschränkung der Erheblichkeit nicht übernehmen (so auch die meisten anderen Polizeigesetze in Deutschland). Gerade für einen Gesetzentwurf, über den die Bürgerinnen und Bürger direkt entscheiden sollen, dient die jetzige Formulierung der besseren Verständlichkeit. Alternativ hätte man im Rahmen dieses Gesetzes auch die Vorschrift zur Identitätsfeststellung neu fassen können. Darauf wurde verzichtet, weil es nicht zum Kern dieses Vorhabens (mehr Videoaufklärung und mehr Datenschutz) gehört.

<sup>6</sup> Gemeint sind hier vor allem Anschläge und ähnliche vorbereitete Straftaten, die Leib oder Leben einer Vielzahl von Menschen gefährden. Aus dem Anlass ergibt sich, dass die Erhebung regelmäßig nur für eine kürzere Dauer notwendig sein wird. Der Senat von Berlin hat sich bereits beim Pokalendspiel 2017 und beim Kirchentag 2017 für solche Einsätze entschieden. Die Neuformulierung hat insofern klarstellenden Charakter. Die Formulierung ist so auszulegen, dass die Polizei schriftlich dokumentiert, inwiefern die Hinweise den Grundrechtseingriff rechtfertigen. Das ist in einer Weise vorzunehmen, die eine gerichtliche Überprüfung ermöglicht.

<sup>7</sup> Die Polizei ist in den ersten fünf Jahren nach Inkrafttreten gehalten, an den nach wissenschaftlich kriminologischen Gesichtspunkten am stärksten von Kriminalität betroffenen Orten Videoaufklärungsanlagen zu installieren. Bei der Bestimmung der Orte soll sie die Expertise des neu geschaffenen Berliner Instituts für Kriminalprävention (BIK) einbeziehen. Dabei ist in jedem Einzelfall Rücksicht auf die Verhältnismäßigkeit des jeweiligen Grundrechtseingriffs der Betroffenen zu nehmen. Mit dem in Artikel 3 genannten Investitionsbudget können nach heutigen Schätzungen an etwa 50 Orten in Berlin derartige Anlagen eingerichtet werden. Das Gesetz schreibt aber gerade keine (Mindest-)Zahl von Anlagen vor, sondern überlässt die Entscheidung in jedem Einzelfall dem Ermessen der Polizei.

Durch die laufende wissenschaftliche Untersuchung und die Entwicklungsarbeit sollen die Effektivität der Aufklärung sowie der Datenschutz laufend verbessert werden. Der Haushaltsgesetzgeber soll spätestens vor Ablauf der fünf Jahre entscheiden, ob und mit welchem Investitionsvolumen die Videoaufklärung und vergleichbare Techniken ausgeweitet werden.

Der Einsatz intelligenter Videotechnik soll eine automatische Früherkennung und Analyse der jeweiligen Situation ermöglichen. Identifiziert die Software eine akut gefährliche Situation, sollen Live-Bilder hiervon automatisch im Lagezentrum der Polizei aufgeschaltet werden. Je nach Einschätzung der für die

- (3) Der Umstand der Beobachtung nach Absatz 1 soll kenntlich gemacht werden.<sup>8</sup>
- (4) Die Aufnahmen dürfen zur Beobachtung übertragen und aufgezeichnet werden. Sie sind innerhalb eines Monats zu vernichten, soweit sie nicht zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr oder zur Verfolgung von Straftaten benötigt werden.<sup>9</sup>
- (5) Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, so ist diese entsprechend § 10 Absatz 5 des Berliner Datenschutzgesetzes über eine Verarbeitung zu benachrichtigen, soweit die Daten nicht entsprechend Absatz 4 gelöscht oder vernichtet werden.

## 2. Abänderung § 19a ASOG

§ 19a ASOG wird abgeändert wie folgt:

- a)  
In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Mittel“ die Worte „in Fahrzeugen der Polizei“ gestrichen.<sup>10</sup>

---

Beobachtung zuständigen Beamten soll dann ohne Verzögerung die Entsendung von Einsatzkräften der Polizei an den betreffenden Ort möglich sein. Zudem sollen die für die Beobachtung zuständigen Beamten die Möglichkeit erhalten, die möglichen Täter über eine akustische Fernansprache („Hier spricht die Polizei...“) und bei Dunkelheit über eine vergrößerte Helligkeit (Scheinwerfer) von der weiteren Ausführung der Tat abzuhalten.

Die Überwachung von großen Fahrradabstellplätzen (gemeint sind insbesondere Anlagen für 100 und mehr Fahrräder) dient der Bekämpfung von Diebstählen. Der Eingriff in die Grundrechte der Nutzer ist gering, weil das Betreten der gekennzeichneten Abstellplätze leicht vermieden werden kann, indem man sein Fahrrad außerhalb des bewachten Abstellplatzes abstellt. Bereiche, deren Betreten nicht vermieden werden können, sollen nicht zum Zwecke des Diebstahlschutzes überwacht werden.

Dieses Gesetz folgt gerade nicht dem Modell einer flächendeckenden Installation von Videokameras. 2016 hat der Senat von Berlin mitgeteilt, es gäbe 14.765 installierte Videokameras im öffentlich zugänglichen Raum Berlins. Je nach Ausstattung einzelner Plätze mit Aufnahmeeinrichtungen sollten 2.000 bis 2.500 Kameras hinzukommen. Das wäre eine Steigerung von weniger als 20% im Vergleich zu heute, aber ein enormer Gewinn an Sicherheit.

<sup>8</sup> Die Kenntlichmachung soll nur unterlassen werden, wenn wichtige Gründe im Einzelfall dagegen sprechen. Die Formulierung macht zudem deutlich, dass eine im Einzelfall (z.B. wegen Vandalismus) fehlende Kennzeichnung nicht die Rechtmäßigkeit der Datensammlung, -speicherung und -verarbeitung hindert. Es sollen damit auch Rechtsstreitigkeiten verhindert werden, ob eine Kennzeichnung im Einzelfall hinreichend erkennbar war.

<sup>9</sup> Die Verlängerung der Speicherfrist auf einen Monat dient insbesondere dem Schutz der Interessen der Opfer von Straftaten, stärkt jedoch auch den Datenschutz, indem sie den Strafverfolgungsbehörden ermöglicht, zur Aufklärung der Straftat erst auf andere Ermittlungsmethoden zurückzugreifen, ohne befürchten zu müssen, dass die aufgezeichneten Daten schnell verloren gehen.

<sup>10</sup> Diese Änderung ermöglicht es den Polizeibeamten, nicht nur zum Zwecke der Eigensicherung, sondern auch zur Aufklärung von Straftaten auch außerhalb ihrer Fahrzeuge Bild- und Tonaufnahmen anzufertigen – beispielsweise durch sogenannte „Body-Cams“ (Körperkameras), die sichtbar an der Uniform getragen werden und das Geschehen dokumentieren. Body-Cams werden derzeit in mehreren deutschen Bundesländern getestet.

b)  
In Absatz 3 werden die Worte  
„unverzüglich, spätestens aber am Tage“  
ersetzt durch die Worte  
„innerhalb von einem Monat“.<sup>11</sup>

---

<sup>11</sup> Damit wird die Frist mit der aus § 24 Absatz 4 vereinheitlicht.

Artikel 2  
**Gesetz über das Berliner Institut für Kriminalprävention<sup>12</sup>**  
**(BIK-Gesetz – BIKG)**  
**vom ...**

**§ 1 Errichtung, Rechtsstellung**

- (1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das „Berliner Institut für Kriminalprävention“ (BIK) als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin errichtet. Es ist eine außeruniversitäre Forschungseinrichtung des Landes Berlin, die fachübergreifend die Forschungsbereiche der Kriminologie, des Datenschutzrechts und der technischen Anwendung von Videotechnik zur Bekämpfung von Straftaten erforscht.<sup>13</sup> Das BIK kann mit Zustimmung des Vorstands nach § 85 des Berliner Hochschulgesetzes auch als Institut an einer Hochschule anerkannt werden.
- (2) Das BIK hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze und regelt seine Angelegenheiten durch Satzung. Dem BIK steht der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen, um staatliche Maßnahmen überprüfen zu können.<sup>14</sup>
- (3) Das BIK kann ein eigenes Dienstsiegel führen.
- (4) Die Rechtsaufsicht wird von der für Forschung zuständigen Senatsverwaltung ausgeübt.

**§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Das BIK führt kriminologische Forschung, technische Forschung und Forschung zu dem Rechtsgebiet des Datenschutzes zum Zweck des Schutzes vor Straftaten durch den Einsatz von Videotechnik und vergleichbaren Aufklärungstechniken

---

<sup>12</sup> Das Berliner Institut für Kriminalprävention (BIK) soll die Berliner Polizei dabei unterstützen, ihre gemäß Artikel 1 erweiterten Kompetenzen bestmöglich im Sinne der Erhöhung der Sicherheit in Berlin einzusetzen. Hierzu betreibt das BIK Forschung zu Videotechnik und vergleichbaren Techniken zum Zwecke des Schutzes vor und zur Verhinderung von Straftaten. Durch die Forschungstätigkeit des BIK soll die eingesetzte Technik – auch im Sinne des Datenschutzes – laufend verbessert und fortentwickelt werden. Das Land Berlin soll somit zum Vorreiter im Bereich der Videoaufklärung werden und als Beispiel für andere Länder dienen.

<sup>13</sup> Es wäre durchaus sinnvoll, die Aufgaben des neu zu gründenden BIK auch auf andere Maßnahmen der Polizei auszuweiten. Das kann im Rahmen dieses Gesetzes aber nicht erfolgen. Denn das Gesetz beschränkt sich darauf, den Einsatz von Videotechnik zur Bekämpfung von Straftaten zu regeln. Dem Landesgesetzgeber würde nicht die Intention dieses Volksentscheids verletzen, wenn er zu einem späteren Zeitpunkt die Aufgaben bei gleichzeitiger Erhöhung der Ressourcen des BIK erweitert.

<sup>14</sup> Das BIK erhält durch das Recht auf Selbstverwaltung, das Recht Satzungen zu erlassen und durch die Klagebefugnis vor dem Verwaltungsgericht größtmögliche Unabhängigkeit.

durch und entwickelt sie fort. Dabei soll es die kontinuierliche Verbesserung der eingesetzten Instrumente fördern, insbesondere für eine wirksamere Aufklärung und Verfolgung, für eine effektivere Verhinderung von Straftaten und für eine Reduktion der aufgezeichneten Daten. Es fördert auch die transnationale Forschung und die interdisziplinäre Zusammenarbeit.<sup>15</sup>

(2) Zu den Aufgaben des BIK zählen ferner insbesondere:

1. Auskunft und Beratung von Bürgern zum Zweck des Datenschutzes bei Einsatz von Videotechnik und vergleichbarer Technik<sup>16</sup>
2. Evaluierung und Erforschung der Kriminalität und Kriminalitätsbelastung an öffentlichen Plätzen und Straßen
3. Unterbreitung von fundierten Vorschlägen an die Polizei zum Einsatz von Videotechnik, insbesondere zu Orten nach § 24a Absatz 2 ASOG
4. Erstellung von Gutachten für die Polizei und Private (insbesondere auch zur Anwendung des BDSG und EU-DSGVO)
5. Erforschung und Entwicklung von Videoüberwachungsanlagen einschließlich aller Software
6. Mitarbeit in Normungs- und Sachverständigenausschüssen und die Weiterleitung von Evaluierungs- und/oder Forschungsergebnissen an Sicherheitsbehörden
7. Öffentlichkeitsarbeit zur Information über Funktionsweise und Nutzen von Videoaufklärung und vergleichbaren Aufklärungstechniken<sup>17</sup>

(3) Das BIK darf Unterstützung für die Polizei, für andere Behörden und Gerichte leisten.<sup>18</sup>

(4) Polizei und Staatsanwaltschaft unterstützen das BIK bei Forschung und

---

<sup>15</sup> Die Intention des BIK wird durch diese Ziel- und Aufgabenbeschreibung noch einmal deutlich. Die Videoaufklärung soll interdisziplinär erforscht werden, die dafür notwendige Technik im Sinne der Strafverfolgung, der Prävention und im Sinne des Datenschutzes weiterentwickelt werden. Das BIK soll dazu Zentrum eines Clusters werden, das der Fortentwicklung dieser Technik dient. Es ist völlig frei zu entscheiden, mit wem sie im Interesse der Sache dafür national und international zusammenarbeitet.

<sup>16</sup> Durch die Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und den veränderten § 6b BDSG dürfen Private in weit größerem Maße Videoaufzeichnungen auch auf öffentlichem bzw. öffentlich zugänglichem Gelände anfertigen. Das BIK soll über diese Möglichkeiten aufklären und die Interessierten ermuntern, die Form des Betriebs solcher Anlagen datenschutzgerecht durchzuführen, insbesondere eine für Dritte möglichst unzugängliche Aufbewahrung, die regelmäßige Löschung und die Nicht-Weitergabe der Daten an private Dritte sicherzustellen. Gemäß EU-DSGVO sollen sie dabei die zentralen Erwägungen vor Inbetriebnahme dokumentieren. Das BIK unterstützt die Interessierten bei diesem Prozess umfassend.

<sup>17</sup> Das BIK hält eine umfangreiche Dokumentation über den Nutzen von Videoaufklärung sowohl online wie gedruckt vor. Nutzen ist dabei als wertneutraler Begriff zu verstehen. Das BIK soll in vollständiger Freiheit nicht nur die Vor-, sondern auch die Nachteile, die Risiken und Belastungen der erforschten Technologien darstellen. Den Fortschritt dokumentiert sie in einem Jahresbericht. Das BIK soll interessierten Bürgern Besuche und Informationsveranstaltungen bieten. Die Öffentlichkeitsarbeit richtet sich auch an weiterführende Schulen.

<sup>18</sup> Damit ist gemäß § 44 Absatz 7 ASOG definiert, dass die für die übermittelnde Stelle (hier das BIK) geltenden Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

Weiterentwicklung seiner Systeme. Sie dürfen personenbezogene Daten für diese Zwecke an die BIK weiterleiten.

### **§ 3 Satzungen**

1. Die Satzung zur Regelung der Grundordnung des BIK und andere Satzungen werden vom Vorstand erarbeitet und vom Aufsichtsrat beschlossen. Die Satzungen des BIK sind der für Forschung zuständigen Senatsverwaltung einen Monat vor Inkrafttreten anzuzeigen. Sie sind im Amtsblatt für Berlin bekannt zu machen.

(2) Durch Satzung sind zu regeln:

1. Die Einrichtung je einer Abteilung für die Forschungsgebiete: technische Forschung, kriminologische Forschung und für das Datenschutzrecht
2. Die Errichtung einer Geschäftsstelle, die, geleitet durch den Vorstand, alle Verwaltungsaufgaben, insbesondere Personalstelle und Haushaltsstelle des BIK wahrnimmt
3. Das Verfahren und die inhaltlichen Grundsätze der Beratung von Bürgern im Rahmen der Gutachtenerstellung im Rechtsgebiet des Datenschutzes nach § 2 Absatz 2 Nr. 4
4. Das Verfahren nach dem die logistische Unterstützung nach § 2 Absatz 3 geleistet wird.

### **§ 4 Organe**

Organe des BIK sind

1. der Aufsichtsrat
2. der Vorstand

### **§ 5 Aufsichtsrat**

(1) Mitglieder des Aufsichtsrates sind<sup>19</sup>

1. der Präsident des Bundesamtes für die Sicherheit in der Informationstechnik als Vorsitzender
2. ein Vertreter oder eine Vertreterin des Landes Berlin
3. ein Vertreter oder eine Vertreterin des Bundes
4. der Leiter des Fraunhofer-Instituts für Sichere Informationstechnologie

---

<sup>19</sup> Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates soll dem neuen Gedanken, neuste Techniken und wissenschaftliche Forschung zum bestmöglichen Schutz der Bevölkerung einzusetzen, Rechnung tragen, indem sowohl Vertreter der Strafverfolgungsbehörden als auch Vertreter aus der Wissenschaft beteiligt sind. Mit der Einbeziehung von Vertretern aus Sicherheitsbehörden soll sichergestellt werden, dass das BIK mit großem Praxisbezug arbeitet. Die Einbeziehung dient auch dem Ziel, dass die Strafverfolgungsbehörden Vertrauen in die neuen Techniken und Methoden gewinnen und sie sie dementsprechend zügig im Interesse der Sicherheit und des Datenschutzes einsetzen.

5. der Präsident des Bundeskriminalamtes
6. der Präsident der Bundespolizei
7. der Generalbundesanwalt

(2) Es werden benannt

1. das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 2 vom Senat von Berlin
2. das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 3 von der Bundesregierung

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können bis auf die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 jeweils Vertreter benennen, die dauerhaft ihre Aufgabe im Aufsichtsrat wahrnehmen. Sie sollen nur Aufsichtsräte benennen, die Sachkunde zu den Aufgabenfeldern des BIK mitbringen. Im Übrigen sind die entsendenden Institutionen in ihrer Auswahl frei.<sup>20</sup>

Die Dauer der Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt fünf Jahre. Aufsichtsratsmitglieder nach Absatz 1 Nummer 1 bis 2 können von den für die Benennung jeweils zuständigen Stellen jederzeit abberufen werden. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so wird bis zum Ende der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein neues Mitglied bestellt.<sup>21</sup>

Der Aufsichtsrat überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung des Vorstands. Der Aufsichtsrat berät den Vorstand. Er kann vom Vorstand jederzeit Auskünfte verlangen.

(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner entsandten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Kann der Aufsichtsrat mangels Beschlussfähigkeit nicht entscheiden, so ist er binnen 14 Tagen erneut einzuberufen. In diesem Fall ist er ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. In der Satzung zur Regelung der Grundordnung werden für die Mitglieder des Aufsichtsrats die Stimmrechtsübertragung sowie die Möglichkeit von Stimmbotschaften geregelt.

(5) Beschlussfassungen sind mit Einverständnis aller Aufsichtsratsmitglieder auch außerhalb von Sitzungen im Umlaufverfahren zulässig. Näheres kann der Aufsichtsrat in seiner Geschäftsordnung regeln.

(6) Die Aufsichtsräte erhalten ein Sitzungsgeld und ihre notwendigen Auslagen

---

<sup>20</sup> Begründung: Anstelle einer dauerhaften Vertretung ist natürlich auch eine Vertretung im Einzelfall zulässig. Sie ist schriftlich anzuzeigen.

Auswahlkriterium für die entsendenden Behörden soll die Qualifikation der zu Entsendenden sein. In der Einschätzung sind sie frei – eine Rechtsaufsicht bei der Auswahl ist nicht eröffnet.

<sup>21</sup> Soweit eine Institution keinen Vertreter entsendet, entscheidet der Aufsichtsrat in entsprechend kleinerer Besetzung. Deshalb heißt es in §5 Absatz 4 auch „entsandte Mitglieder“.



ersetzt.<sup>22</sup>

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Mitglieder des Vorstandes sind<sup>23</sup>
  1. der Präsident (hauptamtlicher Vorstandsvorsitzender) des BIK
  2. der Vizepräsident (hauptamtlich administratives Vorstandsmitglied)
  3. der Polizeipräsident in Berlin
  4. der Opferbeauftragte des Landes Berlin
- (2) Der Vorstand leitet das BIK und nimmt dessen Aufgaben wahr. Die nicht hauptamtlichen Vorstände erhalten ein Sitzungsgeld und ihre notwendigen Auslagen ersetzt.<sup>24</sup>
- (3) Der Präsident leitet die Arbeit des Vorstandes. Er oder sie vertritt das BIK nach außen und übt das Hausrecht aus.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorstandsvorsitzenden. In der Satzung zur Regelung der Grundordnung wird die Stimmrechtsübertragung geregelt. Mit Einverständnis aller Vorstandsmitglieder sind Beschlussfassungen auch außerhalb von Sitzungen im Umlaufverfahren zulässig. Das Nähere regelt der Vorstand in seiner Geschäftsordnung.<sup>25</sup>

## **§ 7 Finanzierung des BIK durch das Land Berlin, Wirtschaftsführung und Wirtschaftsplan**

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält das BIK Mittel des Landes Berlin. Die Mittel werden als Zuschüsse oder Zuwendungen gemäß der jeweils geltenden Fassung der entsprechenden Landeshaushaltsgesetze auf der Grundlage des genehmigten Wirtschaftsplans des BIK und nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes Berlin für Betrieb und Investitionen zur Verfügung gestellt. Das BIK kann auch Mittel Dritter zur Erfüllung seiner Aufgaben verwenden.<sup>26</sup>

---

<sup>22</sup> Über die Höhe des Sitzungsgeldes entscheidet der Aufsichtsrat, der die Forschung zuständige Senatsverwaltung um einen Vorschlag bitten soll. Der Vorschlag ist zu beachten.

<sup>23</sup> Die Mitgliedschaft des Polizeipräsidenten und des Opferbeauftragten im Vorstand des BIK sollen eine enge Zusammenarbeit und den stetigen Austausch zwischen dem BIK und der Polizei / den Opferverbänden ermöglichen und den Praxisbezug der Arbeit des BIK sicherstellen.

<sup>24</sup> Über die Höhe entscheidet der Aufsichtsrat.

<sup>25</sup> Die Geschäftsordnung ist der Aufsichtsrat vorzulegen.

<sup>26</sup> Das BIK startet als Institut vom und für das Land Berlin. Es soll aber von Beginn an seine Forschung auch auf andere Städte und Regionen ausdehnen, um diese Erfahrungen für das Land Berlin und die Wissenschaft zugänglich zu machen. Das BIK soll sich aktiv um Drittmittel bemühen, um sich damit auch der Beurteilung durch Dritte zu stellen.

- (2) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes Berlin. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Gliederung des Wirtschaftsplans richtet sich nach den jeweils gültigen Grundsätzen für das Finanz- und Rechnungswesen von Forschungseinrichtungen.
- (4) Für die Aufstellung des Jahresabschlusses, den Lagebericht und deren Prüfung sind die §§ 238 bis 335b des Handelsgesetzbuches entsprechend anzuwenden.
- (5) Der Vorstand des BIK erstellt jährlich nachrichtlich einen konsolidierten Gesamtwirtschaftsplan.
- (6) Das Land Berlin haftet für Verbindlichkeiten des BIK als Gewährträger.<sup>27</sup>

---

<sup>27</sup> Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung und Gewährträgerhaftung entsprechen den üblichen Regelungen.

Artikel 3  
**Finanzierung und Inkrafttreten<sup>28</sup>**

**§ 1 Inkrafttreten und Aufbau der Anstalt**

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach Verkündung in Kraft.
- (2) Für den Aufbau des BIK ist der Polizeipräsident in Abstimmung mit dem Opferbeauftragten bis zum Amtsantritt des hauptamtlichen Vorstandes zuständig. Er hat die notwendigen Schritte, insbesondere die Ausschreibung für die Besetzung des Vorstandes, die Anmietung von geeigneten Räumlichkeiten und die entsprechende Erweiterung des Lagezentrums vorzubereiten. Er hat den Aufsichtsrat zu einer konstituierenden Sitzung zu laden.<sup>29</sup>
- (3) Die in diesem Gesetz befugten und beauftragten Stellen dürfen in dem Haushaltsjahr der Verkündung dieses Gesetzes zu dessen Umsetzung nur solche Ausgaben tätigen, für die im laufenden Haushalt Ansätze existieren. Zusätzliche Ausgaben dürfen außerplanmäßig nur nach Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen getätigt werden.<sup>30</sup>
- (4) Für die Folgejahre dürfen die Beteiligten haushaltswirksame Zusagen im Rahmen der in § 2 genannten Budget-Positionen treffen, soweit sie erforderlich sind (Verpflichtungsermächtigung).<sup>31</sup>

---

<sup>28</sup> Im Sinne der Transparenz werden klare Aussagen zum Inkrafttreten und insbesondere zur Finanzierung getroffen. Die Berlinerinnen und Berliner sollen bereits vor ihrer Entscheidung darüber informiert werden, was dieses Vorhaben kostet.

<sup>29</sup> Mit Verabschiedung des Gesetzes soll ohne Verzug mit den Vorbereitungsarbeiten begonnen werden.

<sup>30</sup> Gemäß Art 62 Absatz 2 der Verfassung von Berlin wird mit dieser Regelung die formelle Haushaltsgesetzgebung nicht berührt. Ein finanzwirksamer Eingriff in den aktuellen Haushaltsplan und damit in den Kernbereich der Budgethoheit des Abgeordnetenhauses ist damit ausgeschlossen. Demgegenüber sind absehbare Auswirkungen auf künftige Haushaltsjahre zulässig. Finanzwirksame Volksbegehren und Volksentscheide sind nach der Verfassung des Landes Berlins ausdrücklich vorgesehen (siehe Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, Entscheidung vom 06.10.2009).

<sup>31</sup> Dabei handelt es sich gerade nicht um einen Eingriff in die aktuelle Haushaltsgesetzgebung. Vielmehr betreffen die Auswirkungen gerade zukünftige Haushaltsjahre.

## § 2 Kosten<sup>32</sup>

- (1) Das BIK erhält ab dem auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Haushaltsjahr ein jährliches Budget von fünf Millionen Euro. Es steigt anschließend jährlich um drei Prozent. Das BIK kann nicht verausgabte Gelder in spätere Haushaltsjahre übertragen. Solche Mittel dürfen auch für Investitionen verwendet werden.<sup>33</sup>
- (2) Die Polizei erhält für den zusätzlichen personellen und sächlichen Aufwand ein Budget von in Höhe von einer Million Euro p.a. ab dem auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Haushaltsjahr. Davon soll sie insbesondere zusätzliche Planstellen schaffen.<sup>34</sup>
- (3) Das Investitionsvolumen für fünf Jahre beträgt 50 Millionen Euro. Leasing, Anmietungen oder Mietkauf-Modelle sind zulässig.<sup>35</sup> Die Beträge sind vor- und rücktragbar. Mittel für Investitionen dürfen in laufende Kosten umgewandelt

---

<sup>32</sup> Mit diesem Gesetz wurden bewusst Höchstgrenzen bei den Ausgaben definiert. Das vermeidet nicht nur haushalterische Risiken, sondern folgt dem Konzept einer 5jährigen Pilotphase. Wenn alle Mittel verbaut und verbraucht sind, sollen keine weiteren Anlagen installiert werden, es sei denn der Gesetzgeber entscheidet sich schon vorzeitig für eine zusätzliche Ausweitung. Damit wird deutlich, dass durch dieses Gesetz der Einsatz von Video-Technik nur sehr moderat erhöht wird. Das dient nicht nur der Datensparsamkeit, sondern auch der Förderung der Akzeptanz. Die begleitende Forschung stärkt das Vertrauen zusätzlich.

<sup>33</sup> Das BIK soll Personalkosten für Präsident und Vizepräsident, vier Abteilungsleiter (überwiegend W3 mit Zulage) und knapp 30 weitere Mitarbeiter in Höhe von jährlich 2,3 Millionen Euro übernehmen können. Für Büroausstattung, Reisekosten, Raumkosten etc. sind weitere 0,7 Millionen Euro veranschlagt. An Dritte zu zahlende Kosten für technische Ausstattungen, Kooperationen, Honorare und Forschungsprojekte belaufen sich auf 0,4 Millionen Euro. Für die Entwicklung, den Kauf bzw. die Lizenzierung von Software sind bis zu 0,8 Millionen Euro p.a. aufzuwenden. Der verbleibende Betrag dient vor allem der Öffentlichkeitsarbeit, Übertragungskosten, Sicherheit und Unvorhergesehenes. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Verwendung der einzelnen Teilbeträge jederzeit ändern, wenn er den Gesamtwirtschaftsplan entsprechend anpasst. Eine Anpassung hat auch zu erfolgen, wenn Drittmittel eingeworben wurden.

<sup>34</sup> Dieses Gesetz soll die Möglichkeiten der Polizei erweitern, ohne dass für andere Aufgaben weniger Ressourcen zur Verfügung stehen. Wie sich die Polizei dabei intern organisiert, regelt das Gesetz bewusst nicht.

<sup>35</sup> Die Investitionen setzen sich zusammen aus Planungs- und Projektierungskosten (4 Millionen Euro), Ausschreibungskosten inklusive Beratung (3 Millionen Euro), Erschließungskosten (8 Millionen Euro), Anschaffung von Hardware für ca. 50 Orte, 300 Fahrradabstellplätze und eine Leitzentrale (14 Millionen Euro), Baukosten (6 Millionen Euro), Erweiterung und Modernisierung von Anlagen zum Schutz gefährdeter Orte (7 Millionen Euro), Ausbau des Lagezentrums (2 Millionen Euro) sowie Baunebenkosten (6 Millionen Euro). Die Positionen basieren auf Schätzungen und sind gegeneinander deckungsfähig. Sollte innerhalb der ersten fünf Jahre das Investitionsbudget aufgebraucht sein, sollen keine weiteren neuen Anlagen errichtet werden, es sei denn, der Haushaltsgesetzgeber oder der Bund erhöhen die Beträge.

werden.<sup>36</sup> Die Polizei kann mit dem BIK vereinbaren, dass Anlagen vom BIK konzipiert, geplant, ausgeschrieben und/oder eingerichtet werden.

---

<sup>36</sup> Damit geht eine Verpflichtungsermächtigung einher. Die Polizei oder das von ihr beauftragte BIK kann damit insbesondere Anlagen bestellen und laufend bezahlen, statt sie selbst zu errichten. Das kann etwa sinnvoll sein, wenn sie bestimmte Leistungsmerkmale in Dienstleistungsverträgen vorsieht und über die laufende Bezahlung sicherstellt, dass sie zum Beispiel zur Sicherung des Datenschutzes eingehalten werden.